

1977	Ausgegeben zu Bonn am 4. August 1977	Nr. 52
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
28. 7. 77	Verordnung über die Behandlung von Futtermitteln tierischer Herkunft bei gewerbsmäßiger Herstellung (Futtermittelbehandlungs-Verordnung) 7831-1-1	1457
2. 8. 77	Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusglV)	1460
2. 8. 77	Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr (AEAusglV)	1465

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	1470
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1470

**Verordnung
über die Behandlung von Futtermitteln tierischer Herkunft
bei gewerbsmäßiger Herstellung
(Futtermittelbehandlungs-Verordnung)**

Vom 28. Juli 1977

Auf Grund des § 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1977 (BGBl. I S. 313) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**1. Begriffsbestimmung,
Behandlungs- und Meldepflicht**

§ 1

Futtermittel tierischer Herkunft im Sinne dieser Verordnung sind Futtermittel im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Futtermittelgesetzes, die aus Tierkörpern, Tierkörperteilen oder Erzeugnissen von Tieren bestehen oder solche enthalten.

§ 2

(1) Wer Futtermittel tierischer Herkunft gewerbsmäßig herstellt, hat sie einem Behandlungsverfahren zu unterwerfen, durch das die Erreger übertragbarer Tierkrankheiten abgetötet werden. Dies gilt nicht,

wenn das Futtermittel oder alle zu seiner Herstellung verwendeten tierischen Bestandteile bereits einem solchen Behandlungsverfahren unterworfen waren.

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen

1. für Futtermittel tierischer Herkunft, die Fleisch enthalten, wenn
 - a) das Fleisch nach den Vorschriften des Fleischbeschaugesetzes oder des Geflügelfleischhygienegesetzes nicht untauglich zum Genuß für Menschen ist und
 - b) das Futtermittel bis zur Verfütterung hygienisch so behandelt wird, daß die menschliche oder tierische Gesundheit nicht durch Erreger übertragbarer Tierkrankheiten gefährdet werden kann;
2. in besonderen Einzelfällen, wenn sichergestellt ist, daß Erreger übertragbarer Tierkrankheiten nicht verbreitet werden.

§ 3

Wer gewerbsmäßig Futtermittel tierischer Herkunft herstellen will, hat dies vor Beginn des Betriebes der zuständigen Behörde zu melden.

2. Abfüllung und Desinfektion**§ 4**

Der Hersteller darf Futtermittel tierischer Herkunft, die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 behandelt worden sind oder unter § 2 Abs. 1 Satz 2 fallen, nur in geschlossene und dichte Fahrzeuge verladen oder in geschlossene und dichte Behältnisse oder in Einmalpackungen abfüllen. Dies gilt nicht, wenn das Futtermittel unmittelbar vom Hersteller an den Tierhalter abgegeben wird. Die zuständige Behörde kann weitere Ausnahmen zulassen, sofern eine Verbreitung von Erregern übertragbarer Tierkrankheiten nicht zu befürchten ist.

§ 5

Fahrzeuge und Behältnisse, in denen Futtermittel tierischer Herkunft, die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 behandelt worden sind oder unter § 2 Abs. 1 Satz 2 fallen, unverpackt befördert werden, sind

1. a) nach anderweitiger Benutzung oder
b) nach Kontamination mit Erregern übertragbarer Tierkrankheiten
vor der Wiederbenutzung zur Beförderung von Futtermitteln tierischer Herkunft und
2. im übrigen regelmäßig in Abständen von höchstens einer Woche
zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 6

Werden in einer Anlage zur gewerbsmäßigen Herstellung von Futtermitteln tierischer Herkunft Erreger übertragbarer Tierkrankheiten festgestellt, so sind die Räumlichkeiten, Gerätschaften und sonstigen Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren. Die Futtermittel, die mit Erregern übertragbarer Tierkrankheiten behaftet sein können, sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes einem Behandlungsverfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 zu unterwerfen. Ist eine solche Behandlung nicht oder nicht wirksam durchzuführen, so sind die Futtermittel nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich zu beseitigen.

3. Amtliche Beaufsichtigung**§ 7**

Anlagen zur gewerbsmäßigen Herstellung von Futtermitteln tierischer Herkunft werden durch den beamteten Tierarzt beaufsichtigt.

4. Ordnungswidrigkeiten**§ 8**

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 oder § 6 Satz 2 Futtermittel nicht einem Behandlungsverfahren unterwirft,
2. die Meldung nach § 3 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. einer Vorschrift des § 4 Satz 1 über das Verladen oder Abfüllen zuwiderhandelt oder
4. einer Vorschrift der §§ 5 oder 6 Satz 1 oder 3 über die Reinigung, Desinfektion oder unschädliche Beseitigung zuwiderhandelt.

5. Schlußvorschriften**§ 9**

§ 3 gilt nicht für Betriebe, in denen Futtermittel tierischer Herkunft gewerbsmäßig hergestellt werden, wenn sie vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits nach viehseuchenrechtlichen Vorschriften gemeldet worden sind.

§ 10

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Abschnitt I Nr. 15 a der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7831-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3249),

Bayern

2. Abschnitt B Unterabschnitt I Nr. 15 der Bekanntmachung vom 27. April 1912 über den Vollzug des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 13. August 1910 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts, Band II S. 153), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Dezember 1976,

Berlin

3. Abschnitt I Nr. 15 a der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz) vom 1. Mai 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I, 7831-2), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Dezember 1976,

Niedersachsen

4. Abschnitt I Nr. 15 a der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz) vom 1. Mai 1912 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband III S. 392), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Dezember 1976,

Nordrhein-Westfalen

5. Abschnitt II Unterabschnitt 15 (§§ 45 bis 50) der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des

Viehseuchengesetzes (VAVG-NW) vom 24. November 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 359), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Dezember 1976,

Rheinland-Pfalz

6. Abschnitt II der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 29. Januar 1959 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 61), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Dezember 1976.

Bonn, den 28. Juli 1977

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

**Verordnung
über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr
(PBefAusglV)**

Vom 2. August 1977

Auf Grund des durch das Gesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2439) eingefügten § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Personenbeförderungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Auszubildende

Auszubildende im Sinne von § 45 a Abs. 1 des Gesetzes sind

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und ordentliche Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Akademien, Hochschulen, Universitäten
 mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkhochschulen,
 - b) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Erwachsenenbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen,
 - c) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung des Angebots an Ausbildungsplätzen in der Berufsausbildung vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658), stehen,
 - d) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen.

§ 2

**Kostenbestandteile
für die Festlegung der Kostensätze**

Für die Festlegung der pauschalen Kostensätze durch Rechtsverordnung nach § 45 a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes gelten die in der Anlage aufgeführten Kostenbestandteile. Soweit in der Anlage nichts anderes festgelegt ist, ist in Zweifelsfällen sinngemäß nach den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten, Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BANz. Nr. 244 vom 18. Dezember 1953) zu verfahren; hierbei bleiben kalkulatorische Kosten, soweit sie in der Anlage nicht ausdrücklich aufgeführt sind, außer Ansatz.

§ 3

**Ermittlung der Personen-Kilometer
für die Berechnung des Ausgleichs**

(1) Personen-Kilometer werden durch Multiplikation der Beförderungsfälle mit der mittleren Reiseweite ermittelt.

(2) Die Zahl der Beförderungsfälle ist nach den verkauften Wochen-, Monats- und Jahreszeitfahrtausweisen im Ausbildungsverkehr zu errechnen. Für die Ausnutzung der Zeitfahrtausweise sind 2,3 Fahrten je Gültigkeitstag zugrunde zu legen. Dabei ist die Woche mit höchstens 6 Tagen, der Monat mit höchstens 26 Tagen und das Jahr mit höchstens 240 Tagen anzusetzen. Jeder Beförderungsfall ist nur einmal zu zählen, auch wenn mit einem Zeitfahrtausweis mehrere Verkehrsmittel benutzt werden.

(3) Besteht ein von mehreren Unternehmern gebildetes zusammenhängendes Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten und wird je beförderte Person nur ein Fahrausweis ausgegeben, ist die nach Absatz 2 errechnete Zahl der Beförderungsfälle um 10 vom Hundert zu erhöhen.

(4) Für die mittlere Reiseweite sind die folgenden Durchschnittswerte zugrunde zu legen:

- 5 Kilometer, wenn überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr,
- 8 Kilometer, wenn überwiegend sonstiger Linienverkehr (Überlandlinienverkehr)

betrieben wird.

(5) Wird nachgewiesen, daß von den Durchschnittswerten für

- die Ausnutzung der Zeitfahrtausweise nach Absatz 2 oder
- die Erhöhung der Beförderungsfälle um 10 vom Hundert nach Absatz 3 oder
- die mittlere Reiseweite im Ausbildungsverkehr nach Absatz 4

jeweils um mehr als 25 vom Hundert abgewichen wird, sind der Berechnung des Ausgleichsbetrags die nachgewiesenen Werte zugrunde zu legen. Die Abweichungen von dem Durchschnittswert für die Ausnutzung der Zeitfahrtausweise und von der Erhöhung der Beförderungsfälle sind durch Verkehrszählung oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen. Die Abweichung von dem Durchschnittswert für die mittlere Reiseweite ist nachzuweisen

1. auf Grund der verkauften Streckenzeitfahrtausweise nach den erfaßten tatsächlichen Entfernungen oder nach den mittleren Werten der Entfernungsstufen der genehmigten Beförderungsentgelte oder
2. durch Verkehrszählung oder
3. in sonstiger geeigneter Weise.

(6) Die Durchschnittswerte nach den Absätzen 2 bis 4 werden alle drei Jahre, erstmals bis zum 31. Dezember 1979, vom Bundesminister für Verkehr überprüft.

§ 4

Ermittlung der Erträge

Als Erträge im Sinne von § 45 a Abs. 1 und 2 des Gesetzes sind die Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr und die Einnahmen aus erhöhten Beförderungsentgelten anzusetzen.

§ 5

Sonderregelung bei Einnahmeaufteilungsverträgen

(1) Werden in einem von mehreren Unternehmern gebildeten zusammenhängenden Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten die Erträge aus dem Verkauf von Zeitfahrausweisen zusammengefaßt und dem einzelnen Unternehmer anteilmäßig nach einem vereinbarten Verteilungsschlüssel zugewiesen, so ist der zugewiesene Anteil als Ertrag im Sinne von § 45 a Abs. 2 des Gesetzes anzugeben. Bei der Ermittlung der von dem einzelnen Unternehmer geleisteten Personen-Kilometer ist diejenige Zahl der verkauften Wochen-, Monats- und Jahreszeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr anzugeben, die sich nach Anwendung des in Satz 1 genannten Verteilungsschlüssels auf die Gesamtzahl der von allen Unternehmern verkauften Wochen-, Monats- und Jahreszeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr ergibt.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die beteiligten Unternehmer eine andere geeignete Schlüsselung vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

§ 6

Länderüberschreitender Verkehr

(1) Erstreckt sich die Beförderung von Auszubildenden mit Zeitfahrausweisen auf das Gebiet mehrerer Länder, sind deren Anteilen an der Ausgleichsleistung die Personen-Kilometer und Erträge zugrunde zu legen, die in dem jeweiligen Land erbracht werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Länder einvernehmlich die auf sie entfallenden Anteile an der Ausgleichsleistung nach den im jeweiligen Land erbrachten Wagen-Kilometern oder nach einer anderen geeigneten Schlüsselung aufteilen.

(3) Für die Antragstellung nach § 7 und für die Entscheidung nach § 8 gilt § 11 Abs. 1, 3 und 4 des Gesetzes entsprechend.

§ 7

Antrag

(1) Der Antrag auf Gewährung eines Ausgleichs ist vom Unternehmer bis zum 31. Mai jedes Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr bei der

zuständigen Genehmigungsbehörde zu stellen. Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung nach einem bundeseinheitlichen Muster zu stellen. Bei einem von mehreren Unternehmern gebildeten zusammenhängenden Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten kann auch eine Gemeinschaftseinrichtung dieser Unternehmer die Anträge für ihre Mitglieder stellen.

(2) Der Antragsteller hat im Antrag den sich nach § 45 a des Gesetzes und nach den Vorschriften dieser Verordnung ergebenden Ausgleichsbetrag zu errechnen.

(3) Der Antragsteller hat in zweifacher Ausfertigung die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder einer von der Genehmigungsbehörde anerkannten Stelle oder Person über die Richtigkeit der Angaben und Ausgleichsberechnungen beizubringen. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben und Ausgleichsberechnungen, kann die Genehmigungsbehörde weitere Nachweise verlangen.

§ 8

Entscheidung

Die Entscheidung ist schriftlich zu erlassen und dem Antragsteller zuzustellen. Wird dem Antrag nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Änderung der Voraussetzungen

Jede Änderung der Tatsachen, die der Berechnung des Ausgleichs zugrunde liegen, ist unverzüglich der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

§ 10

Vorauszahlungen

(1) Die Unternehmer erhalten auf den Ausgleichsbetrag auf Antrag für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen in Höhe von insgesamt 80 vom Hundert des zuletzt für ein Jahr festgesetzten Ausgleichsbetrages; sie werden je zur Hälfte bis zum 15. Juli und bis zum 15. November geleistet.

(2) Für das Kalenderjahr 1977 erhalten die Unternehmer auf Antrag Vorauszahlungen zum 31. August und zum 15. November in Höhe von insgesamt bis zu 35 vom Hundert der Fahrgeldeinnahmen aus Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Kalenderjahr 1976. Für das Kalenderjahr 1978 erhalten die Unternehmer, sofern Absatz 1 noch nicht anwendbar ist, auf Antrag Vorauszahlungen zum 15. Juli und zum 15. November in Höhe von insgesamt bis zu 35 vom Hundert der Fahrgeldeinnahmen aus Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Kalenderjahr 1977. Soweit in einzelnen Bundesländern auf Grund landesrechtlicher Vorschriften vor dem 1. Januar 1977 Ausgleichsleistungen bewilligt worden sind, können entsprechend Absatz 1 Voraus-

zahlungen auf der Grundlage der für 1976 bewilligten Leistungen gewährt werden.

§ 11

**Ausgleichsleistungen
nach § 45 a Abs. 5 des Gesetzes**

Die Vorschriften dieser Verordnung finden sinngemäß Anwendung auf die Ausgleichsleistungen nach § 45 a Abs. 5 des Gesetzes; an die Stelle der Genehmigungsbehörde tritt der Bundesminister für Verkehr.

§ 12

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 66 des Personenbeförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

Bonn, den 2. August 1977

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

Anlage
zu § 2

Als Kostenbestandteile im Sinne von § 2 PBef AusglV sind folgende Positionen in Ansatz zu bringen:

1. Energie, Treib- und Heizstoffkosten sind nach LSP Nr. 15 einzusetzen.

2 a. Reifen

2 b. Sonstiges Material (einschließlich der nicht aktivierten geringwertigen Wirtschaftsgüter)

Dazu gehören Werkzeuge und Arbeitsgerät, Reifenreparaturen, Streusand und Salz, Dienstausrüstung und Schutzkleidung, Fahrausweise, Bürobedarf, Dienstkleidung und sonstige Bau-, Betriebs- und Hilfsstoffe.

2 c. Fremdleistungen (soweit nicht aktivierungspflichtig)

Dazu zählen Unternehmerleistungen, Dienstleistungen und sonstige Fremdleistungen. Zum Konteninhalte der Kostenart Fremdleistungen gehören:

Unternehmerleistungen

Leistungen von Bau- und industriellen Unternehmen, Handwerkern u. dgl.

Dienstleistungen

Honorar für Bilanzprüfungen, Steuerberatung, freiberufliche Mitarbeit, technische, wirtschaftliche und medizinische Gutachten, Zeichnungen u. dgl.

Sonstige Fremdleistungen

Fahrkarten-Verkaufsprovisionen, Depotgebühren, Postfachgebühren, Auskunftsggebühren, Anmietung von Omnibussen, Frachten und Fuhrlohne für Güter, die nicht aktiviert werden.

2 d. Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung

Es sind die für die Rechnungsperiode fälligen Prämien für Haftpflicht- und sonstige Fahrzeugversicherungen sowie die Umlage derartiger Risikogemeinschaften einzutragen.

Bei der Fahrzeughaftpflichtversicherung ist anzugeben, ob die Versicherungen als Vollkasko-, Teilkasko- oder als gesetzliche Mindestversicherung abgeschlossen sind (ggf. Angaben der Höhe der Selbstkostenbeteiligung).

2 e. Sonstige Versicherungen

Hierher gehören die Prämien für Sachversicherungen, Unfallversicherungen und alle nicht unter 2 d aufgeführten Haftpflichtversicherungen.

3 a. Löhne und

3 b. Gehälter

Löhne und Gehälter sind nach Art und Umfang nur insoweit zu berücksichtigen, als sie den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung entsprechen (LSP Nr. 23). Es sind die tariflich vereinbarten Löhne und Gehälter einzusetzen (kalkulatorischer Unternehmerlohn siehe Ziffer 8).

3 c. Sozialkosten

Es sind die gesetzlichen und die tariflich vereinbarten Sozialaufwendungen in tatsächlicher Höhe anzusetzen.

3 d. Zuwendungen an Pensions- und Unterstützungskassen sowie Pensionsrückstellungen

Es sind die Kosten bis zur steuerlich zulässigen Höhe einzusetzen.

4. Steuern, Gebühren, Beiträge

Vorsteuern im Sinne des Umsatzsteuergesetzes bleiben außer Ansatz. Berücksichtigt werden können:

4 a. Gewerbesteuer- und Lohnsummensteuer

4 b. Vermögensteuer

4 c. Sonstige Steuern

Es sind alle sonstigen Kostensteuern des Verkehrsbetriebs einzusetzen (z. B. Grundsteuer).

4 d. Konzessionsgebühren

Ausgaben für die Benutzung des Verkehrsraums öffentlicher Straßen sind — auch in Form von Pacht- oder Mietzahlungen — nicht in Ansatz zu bringen.

5. Raum- und Gebäudemieten und Pachten

Für gemietete Gebäude und Gebäudeteile sowie für gepachtete Grundstücke — soweit sie dem Verkehrsbetrieb dienen — sind die vereinbarten Mieten und Pachten einzusetzen; für unternehmenseigene Gebäude und Grundstücke, soweit sie nicht in den anderen Kostenarten enthalten sind, die tatsächlichen Aufwendungen.

6. Sonstige Kosten

Hierher gehören Postkosten, Reise- und Fahr geldkosten, Gerichts- und Anwaltskosten, sonstige Verwaltungskosten, ebenso Haftpflichtleistungen, die nicht aus Fremdversicherungen oder aus Rückstellungen gedeckt sind.

7. Kalkulatorische Abschreibungen Ausgangsbasis für die kalkulatorischen Abschreibungen sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Investitionszuschüsse der öffentlichen Hand. Die in der Handels- und Steuerbilanz vorgenommenen Regel- und Sonderabschreibungen bleiben außer Betracht.	2 d Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung 2 e Sonstige Versicherungen 3 a Löhne 3 b Gehälter 3 c Sozialkosten
8. Kalkulatorischer Unternehmerlohn Für die Mitarbeit des Unternehmers in Einzelunternehmen und Personengesellschaften und ggf. unentgeltlich mithelfende Familienangehörige sind angemessene Kosten einzusetzen.	3 d Zuwendungen an Pensions- und Unterstützungskassen sowie Pensionsrückstellungen 4 a Gewerbesteuer- und Lohnsummensteuer 4 b Vermögensteuer 4 c Sonstige Steuern
9. Kalkulatorische Zinsen (vgl. Nr. 43 LSP) Für die Ermittlung des betriebsnotwendigen Kapitals gilt Ziffer 7 entsprechend.	5 Raum- und Gebäudemieten und Pachten 6 Sonstige Kosten 7 Kalkulatorische Abschreibungen 8 Kalkulatorischer Unternehmerlohn 9 Kalkulatorische Zinsen
Kostenermittlungsbogen	
1 Energie, Treib- und Heizstoffe	
2 a Reifen	
2 b Sonstiges Material (einschließlich der nicht aktivierten geringwertigen Wirtschaftsgüter)	
2 c Fremdleistungen (soweit nicht aktivierungspflichtig)	
	Summe 1—9

**Verordnung
über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr (AEAusglV)**

Vom 2. August 1977

Auf Grund des durch das Gesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2441) eingefügten § 6 e Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 930-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Ausbildungsverkehr

Ausbildungsverkehr im Sinne von § 6 a Abs. 1 des Gesetzes ist die Beförderung

1. von schulpflichtigen Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) von Schülern und ordentlichen Studierenden öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Akademien, Hochschulen, Universitäten mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen,
 - b) von Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Erwachsenenbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen,
 - c) von Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung des Angebots an Ausbildungsplätzen in der Berufsausbildung vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658), stehen,
 - d) von Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen.

§ 2

**Kostenbestandteile für die Festlegung
der Kostensätze**

Für die Festlegung der pauschalen Kostensätze durch Rechtsverordnung nach § 6 a Abs. 2 des Gesetzes gelten die in der Anlage aufgeführten Kostenbestandteile. Soweit in der Anlage nichts anderes

festgelegt ist, ist in Zweifelsfällen sinngemäß nach den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten, Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BANz. Nr. 244 vom 18. Dezember 1953), zu verfahren; hierbei bleiben kalkulatorische Kosten, soweit sie in der Anlage nicht ausdrücklich aufgeführt sind, außer Ansatz.

§ 3

**Ermittlung der Personen-Kilometer
für die Berechnung des Ausgleichs**

(1) Personen-Kilometer werden durch Multiplikation der Beförderungsfälle mit der mittleren Reiseweite ermittelt.

(2) Die Zahl der Beförderungsfälle ist nach den verkauften Wochen-, Monats- und Jahreszeitfahrtausweisen im Ausbildungsverkehr zu errechnen. Für die Ausnutzung der Zeitfahrtausweise sind 2,3 Fahrten je Gültigkeitstag zugrunde zu legen. Dabei ist die Woche mit höchstens 6 Tagen, der Monat mit höchstens 26 Tagen und das Jahr mit höchstens 240 Tagen anzusetzen. Jeder Beförderungsfall ist nur einmal zu zählen, auch wenn mit einem Zeitfahrtausweis mehrere Verkehrsmittel benutzt werden.

(3) Besteht ein von einer Eisenbahn mit Unternehmern des Straßenpersonenverkehrs oder von mehreren Eisenbahnen gebildetes zusammenhängendes Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Tarifen und wird je Beförderungsfall nur ein Fahrausweis ausgegeben, ist die nach Absatz 2 errechnete Zahl der Beförderungsfälle um 10 vom Hundert zu erhöhen.

(4) Als Durchschnittswert für die mittlere Reiseweite sind acht Kilometer zugrunde zu legen.

(5) Wird nachgewiesen, daß von den Durchschnittswerten für

die Ausnutzung der Zeitfahrtausweise nach Absatz 2 oder

die Erhöhung der Beförderungsfälle um 10 vom Hundert nach Absatz 3 oder

die mittlere Reiseweite im Ausbildungsverkehr nach Absatz 4

jeweils um mehr als 25 vom Hundert abgewichen wird, sind der Berechnung des Ausgleichsbetrages die nachgewiesenen Werte zugrunde zu legen.

Die Abweichungen von dem Durchschnittswert für die Ausnutzung der Zeitfahrausweise und von der Erhöhung der Beförderungsfälle sind durch Verkehrszählung oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen. Die Abweichung von dem Durchschnittswert für die mittlere Reiseweite ist nachzuweisen

1. auf Grund der verkauften Streckenfahrausweise nach den erfaßten tatsächlichen Entfernungen oder nach den mittleren Werten der Entfernungsstufen der genehmigten Tarife oder
2. durch Verkehrszählung oder
3. in sonstiger geeigneter Weise.

(6) Die Durchschnittswerte nach den Absätzen 2 bis 4 werden alle drei Jahre, erstmals bis zum 31. Dezember 1979, vom Bundesminister für Verkehr überprüft.

§ 4

Ermittlung der Erträge

Als Erträge im Sinne von § 6 a Abs. 1 und 2 des Gesetzes sind die Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr und die Einnahmen aus Fahrpreiszuschlägen anzusetzen.

§ 5

Sonderregelung bei Einnahmeaufteilungsverträgen

(1) Werden bei einem von einer Eisenbahn mit Unternehmern des Straßenpersonenverkehrs oder von mehreren Eisenbahnen gebildeten zusammenhängenden Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Tarifen die Erträge aus dem Verkauf von Zeitfahrausweisen zusammengefaßt und der Eisenbahn anteilmäßig nach einem vereinbarten Verteilungsschlüssel zugewiesen, so ist der zugewiesene Anteil als Ertrag im Sinne von § 6 a Abs. 2 des Gesetzes anzugeben. Bei der Ermittlung der von der Eisenbahn geleisteten Personen-Kilometer ist diejenige Zahl der verkauften Wochen-, Monats- und Jahreszeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr anzugeben, die sich nach Anwendung des in Satz 1 genannten Verteilungsschlüssels auf die Gesamtzahl der von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses verkauften Wochen-, Monats- und Jahreszeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr ergibt.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die beteiligten Unternehmer eine andere geeignete Schlüsselung vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der obersten Landesverkehrsbehörde.

§ 6

Länderüberschreitender Verkehr

(1) Erstreckt sich die Beförderung von Auszubildenden mit Zeitfahrausweisen auf das Gebiet mehrerer Länder, sind deren Anteilen an der Ausgleichsleistung die Personen-Kilometer und Erträge zugrunde zu legen, die in dem jeweiligen Land erbracht werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Länder einvernehmlich die auf sie entfallenden Anteile an der Ausgleichsleistung nach den im jeweiligen Land erbrachten Achs-Kilometern oder nach einer anderen geeigneten Schlüsselung aufteilen.

§ 7

Antrag

(1) Der Antrag auf Gewährung eines Ausgleichs ist von der Eisenbahn bis zum 31. Mai jedes Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr bei der zuständigen obersten Landesverkehrsbehörde zu stellen. Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung nach einem bundeseinheitlichen Muster zu stellen. Bei einem von einer Eisenbahn mit Unternehmern des Straßenpersonenverkehrs oder von mehreren Eisenbahnen gebildeten zusammenhängenden Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Tarifen kann auch eine Gemeinschaftseinrichtung dieses Zusammenschlusses die Anträge für ihre Mitglieder stellen.

(2) Der Antragsteller hat im Antrag den sich nach § 6 a des Gesetzes und nach den Vorschriften dieser Verordnung ergebenden Ausgleichsbetrag zu er rechnen.

(3) Der Antragsteller hat in zweifacher Ausfertigung die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder einer von der obersten Landesverkehrsbehörde anerkannten Stelle oder Person über die Richtigkeit der Angaben und Ausgleichsberechnungen beizubringen. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben und Ausgleichsberechnungen, kann die oberste Landesverkehrsbehörde weitere Nachweise verlangen.

§ 8

Entscheidung

Die Entscheidung ist schriftlich zu erlassen und dem Antragsteller zuzustellen. Wird dem Antrag nicht in vollem Umfang entsprochen, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Anderung der Voraussetzungen

Jede Änderung der Tatsachen, die der Berechnung des Ausgleichs zugrunde liegen, ist unverzüglich der obersten Landesverkehrsbehörde anzuzeigen.

§ 10

Vorauszahlungen

(1) Die Eisenbahn erhält auf den Ausgleichsbetrag auf Antrag für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen in Höhe von insgesamt 80 vom Hundert des zuletzt für ein Jahr festgesetzten Ausgleichsbetrages; sie werden je zur Hälfte bis zum 15. Juli und bis zum 15. November geleistet.

(2) Für das Kalenderjahr 1977 erhält die Eisenbahn auf Antrag Vorauszahlungen zum 31. August und zum 15. November in Höhe von insgesamt bis zu 35 vom Hundert der Fahrgeldeinnahmen aus Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im

Kalenderjahr 1976. Für das Kalenderjahr 1978 erhält die Eisenbahn, sofern Absatz 1 noch nicht anwendbar ist, auf Antrag Vorauszahlungen zum 15. Juli und zum 15. November in Höhe von insgesamt bis zu 35 vom Hundert der Fahrgeldeinnahmen aus Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Kalenderjahr 1977. Soweit in einzelnen Bundesländern auf Grund landesrechtlicher Vorschriften vor dem 1. Januar 1977 Ausgleichsleistungen bewilligt

worden sind, können entsprechend Absatz 1 Vorauszahlungen auf der Grundlage der für 1976 bewilligten Leistungen gewährt werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

Bonn, den 2. August 1977

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

Anlage

zu § 2

Als Kostenbestandteile im Sinne von § 2 AEAusglV sind folgende Positionen in Ansatz zu bringen:

- | | |
|---|--|
| <p>1. Energie, Treib- und Heizstoffkosten sind nach LSP Nr. 15 einzusetzen.</p> <p>2 a. Sonstiges Material (einschließlich der nicht aktivierten geringwertigen Wirtschaftsgüter)
Dazu gehören Werkzeuge und Arbeitsgerät, Streusand und Salz, Dienstausrüstung und Schutzkleidung, Fahrausweise, Bürobedarf, Dienstkleidung und sonstige Bau-, Betriebs- und Hilfsstoffe.</p> <p>2 b. Fremdleistungen (soweit nicht aktivierungspflichtig)
Dazu zählen Unternehmerleistungen, Dienstleistungen und sonstige Fremdleistungen. Zum Konteninhalte der Kostenart Fremdleistungen gehören:
 Unternehmerleistungen
 Leistungen von Bau- und industriellen Unternehmen, Handwerkern und dgl.
 Dienstleistungen
 Honorar für Bilanzprüfungen, Steuerberatung, freiberufliche Mitarbeit, technische, wirtschaftliche und medizinische Gutachten, Zeichnungen u. dgl.
 Sonstige Fremdleistungen
 Fahrkarten-Verkaufsprovisionen, Depotgebühren, Postfachgebühren, Auskunftgebühren, Anmietung von Omnibussen, Frachten und Fuhrlohne für Güter, die nicht aktiviert werden.</p> <p>2 c. Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung
Es sind die für die Rechnungsperiode fälligen Prämien für Haftpflicht- und sonstige Fahrzeugversicherungen sowie die Umlage derartiger Risikogemeinschaften einzutragen.
Bei der Fahrzeughaftpflichtversicherung ist anzugeben, ob die Versicherungen als Vollkasko-, Teilkasko- oder als gesetzliche Mindestversicherung abgeschlossen sind (ggf. Angaben der Höhe der Selbstkostenbeteiligung).</p> <p>2 d. Sonstige Versicherungen
Hierher gehören die Prämien für Sachversicherungen, Unfallversicherungen und alle nicht unter 2 c. aufgeführten Haftpflichtversicherungen.</p> | <p>3 a. Löhne und</p> <p>3 b. Gehälter
Löhne und Gehälter sind nach Art und Umfang nur insoweit zu berücksichtigen, als sie den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung entsprechen (LSP Nr. 23). Es sind die tariflich vereinbarten Löhne und Gehälter einzusetzen (kalkulatorischer Unternehmerlohn siehe Ziffer 8).</p> <p>3 c. Sozialkosten
Es sind die gesetzlichen und die tariflich vereinbarten Sozialaufwendungen in tatsächlicher Höhe anzusetzen.</p> <p>3 d. Zuwendungen an Pensions- und Unterstützungskassen sowie Pensionsrückstellungen
Es sind die Kosten bis zur steuerlich zulässigen Höhe einzusetzen.</p> <p>4. Steuern, Gebühren, Beiträge
Vorsteuern im Sinne des Umsatzsteuergesetzes bleiben außer Ansatz. Berücksichtigt werden können:</p> <p>4 a. Gewerbesteuer und Lohnsummensteuer</p> <p>4 b. Vermögensteuer</p> <p>4 c. Sonstige Steuern
Es sind alle sonstigen Kostensteuern des Verkehrsbetriebs einzusetzen (z. B. Grundsteuer).</p> <p>4 d. Konzessionsgebühren
Ausgaben für die Benutzung des Verkehrsraums öffentlicher Straßen sind — auch in Form von Pacht- oder Mietzahlungen — nicht in Ansatz zu bringen.</p> <p>5. Raum- und Gebäudemieten und Pachten
Für gemietete Gebäude und Gebäudeteile sowie für gepachtete Grundstücke — soweit sie dem Verkehrsbetrieb dienen — sind die vereinbarten Mieten und Pachten einzusetzen; für unternehmenseigene Gebäude und Grundstücke, soweit sie nicht in den anderen Kostenarten enthalten sind, die tatsächlichen Aufwendungen.</p> <p>6. Sonstige Kosten
Hierher gehören Postkosten, Reise- und Fahrgeldkosten, Gerichts- und Anwaltskosten, sonstige Verwaltungskosten, ebenso Haftpflichtleistungen, die nicht aus Fremdversicherungen oder aus Rückstellungen gedeckt sind.</p> |
|---|--|

<p>7. Kalkulatorische Abschreibungen</p> <p>Ausgangsbasis für die kalkulatorischen Abschreibungen sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Investitionszuschüsse der öffentlichen Hand. Die in der Handels- und Steuerbilanz vorgenommenen Regel- und Sonderabschreibungen bleiben außer Betracht.</p>	<p>2 c Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung</p> <p>2 d Sonstige Versicherungen</p>
<p>8. Kalkulatorischer Unternehmerlohn</p> <p>Für die Mitarbeit des Unternehmers in Einzelunternehmen und Personengesellschaften und ggf. unentgeltlich mithelfende Familienangehörige sind angemessene Kosten einzusetzen.</p>	<p>3 a Löhne</p> <p>3 b Gehälter</p> <p>3 c Sozialkosten</p> <p>3 d Zuwendungen an Pensions- und Unterstützungskassen sowie Pensionsrückstellungen</p>
<p>9. Kalkulatorische Zinsen (vgl. Nr. 43 LSP)</p> <p>Für die Ermittlung des betriebsnotwendigen Kapitals gilt Ziffer 7 entsprechend.</p>	<p>4 a Gewerbesteuer und Lohnsummensteuer</p> <p>4 b Vermögensteuer</p> <p>4 c Sonstige Steuern</p>
<p>Kostenermittlungsbogen</p>	<p>5 Raum- und Gebäudemieten und Pachten</p> <p>6 Sonstige Kosten</p>
<p>1 Energie, Treib- und Heizstoffe</p>	<p>7 Kalkulatorische Abschreibungen</p>
<p>2 a Sonstiges Material (einschließlich der nicht aktivierten geringwertigen Wirtschaftsgüter)</p>	<p>8 Kalkulatorischer Unternehmerlohn</p>
<p>2 b Fremdleistungen (soweit nicht aktivierungspflichtig)</p>	<p>9 Kalkulatorische Zinsen</p>
	<p>Summe 1—9</p>

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
14. 7. 77 Verordnung TSF Nr. 4/77 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	136	26. 7. 77	1. 8. 77
5. 7. 77 Fünfundsiczigste Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen) 96-1-21	137	27. 7. 77	11. 8. 77
25. 7. 77 Zweite Verordnung des Luftfahrt-Bundesamtes zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (Ausrüstung der Luftfahrzeuge und Flugbetrieb in Luftfahrtunternehmen) 96-1-14-1	138	28. 7. 77	29. 7. 77
25. 7. 77 Dritte Durchführungsverordnung des Luftfahrt-Bundesamtes zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (Ausrüstung und Betrieb des Luftfahrtgeräts außerhalb von Luftfahrtunternehmen) (3. DV LuftBO)	138	28. 7. 77	29. 7. 77

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
13. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1577/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	14. 7. 77	L 174/34
14. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1578/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	15. 7. 77	L 175/3
14. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1579/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	15. 7. 77	L 175/5
14. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1580/77 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	15. 7. 77	L 175/8
14. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1581/77 der Kommission zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose	15. 7. 77	L 175/10
12. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1582/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen und Einschleusungspreise für Schweinefleisch	15. 7. 77	L 175/12
14. 7. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1583/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 937/77 hinsichtlich des auf Grund bestimmter Ausschreibungen ausgeführten Zuckers	15. 7. 77	L 175/17

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
14. 7. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1585/77 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	15. 7. 77	L 175/20
14. 7. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1586/77 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	15. 7. 77	L 175/22
14. 7. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1587/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	15. 7. 77	L 175/24
14. 7. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1588/77 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	18. 7. 77	L 178/1
15. 7. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1589/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	16. 7. 77	L 177/1
15. 7. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1590/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	16. 7. 77	L 177/3
15. 7. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1591/77 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente	16. 7. 77	L 177/5
15. 7. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1593/77 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschliffenem rundkörnigem Reis als Hilfeleistung an Guinea-Bissau	16. 7. 77	L 177/9
15. 7. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1594/77 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschliffenem Langkornreis als Hilfeleistung für die Republik Gambia	16. 7. 77	L 177/12
15. 7. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1595/77 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Islamische Republik Mauretanien	16. 7. 77	L 177/15
15. 7. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1596/77 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für das Hilfswerk der Vereinten Nationen für die palästinensischen Flüchtlinge im Nahen Osten, nachstehend UNRWA genannt	16. 7. 77	L 177/18
Andere Vorschriften			
12. 7. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1566/77 der Kommission, mit der die Einfuhren von Baumwollgarnen und Bekleidung mit Ursprung in bestimmten Drittländern in die Gemeinschaft oder in einige Mitgliedstaaten von einer Genehmigung abhängig gemacht werden	14. 7. 77	L 174/9
13. 7. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1584/77 der Kommission zur Anpassung der Aufteilung der mengenmäßigen Ausfuhrkontingente der Gemeinschaft für bestimmte Aschen und Rückstände von Kupfer sowie für Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Kupfer und Blei	15. 7. 77	L 175/18
14. 7. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1592/77 der Kommission zur gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von Jutegarnen mit Ursprung in Thailand	16. 7. 77	L 177/8
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1490/77 der Kommission vom 1. Juli 1977 zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge (ABl. Nr. L 165 vom 4. 7. 1977)	15. 7. 77	L 175/34
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1505/77 der Kommission vom 5. Juli 1977 zur zwölften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 über besondere Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis (ABl. Nr. L 168 vom 6. 7. 1977)	15. 7. 77	L 175/34

Soeben neu erschienen!

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1976 – Format DIN A 4 – Umfang XII und 276 Seiten

Die Neuauflage 1976 weist in Verbindung mit der Auflage 1975 folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
 - b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,
- soweit sie noch gültig sind.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 18,—
zuzüglich DM 1,40 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages
auf das Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.